

Merkblatt zum Brandschutz bei Veranstaltungen

1. Grundsätzliches

Es sei daran erinnert, dass im Brand- oder Katastrophenfall **für jedermann** folgendes gilt:

1.1 Wer einen Brand oder ein anderes Ereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, muss dies unverzüglich **der Polizei oder der Feuerwehr** melden. Er ist auch verpflichtet, eine Gefahrenmeldung anderer zu übermitteln, wenn er darum ersucht wird. Für kleine bzw. entstehende Brände gilt: Wer einen Brand wahrnimmt, hat ihn zu löschen, wenn es ihm ohne erhebliche Gefährdung der eigenen oder anderer Personen möglich ist. Kann er den Brand nicht sofort löschen, so hat er unverzüglich Hilfe herbeizurufen.

1.2 Jede über 18 Jahre alte Person ist zur **Hilfeleistung** verpflichtet. Dies gilt insbesondere für Weisungen des Einsatzleiters bei einem Brand- oder Katastrophenfall. Weiterhin besteht die Verpflichtung, Geräte, Materialien, Anlagen etc. zur Verfügung zu stellen. Hilfemaßnahmen dürfen nicht behindert werden, Anweisungen sind zu befolgen. Helfer stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

2. Vorbeugende Maßnahmen

2.1 Der Veranstalter bzw. die mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person hat sich bezüglich der nächsten zugänglichen Feuermeldeeinrichtung (Feuermelder, Telefon), des nächsten Feuerlöschers sowie der Fluchtwege aus den benutzten Räumen und des Verhaltens im Gefahrenfalle (s. unten) zu orientieren, um im Ernstfall Auskünfte oder Anweisungen geben zu können. Dazu sind die anliegenden **Regeln für das Verhalten im Brandfall** bereits vor Beginn der Veranstaltung **sorgfältig durchzulesen**.

2.2 Bei Veranstaltungen mit einer **Teilnehmerzahl ab 200** ist das Städtische Brandschutzamt **wenigstens eine Woche vor dem Termin** wegen der Stellung einer Brandschutzwache anzusprechen (Tel.: 365-3725). Die in dem Überlassungsvertrag festgelegte **maximale Teilnehmerzahl** muss eingehalten werden.

2.3 **Notausgänge und Rettungswege** sind freizuhalten, Hinweise auf Ausgänge und Rettungswege dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.

2.4 **Garderoben** in Fluren sind unzulässig. Die Ablage darf nur in Räumen erfolgen, die den Veranstaltungsräumen nicht unmittelbar benachbart sind.

2.5 Leicht- und selbstentzündliche Stoffe dürfen nicht verwendet werden. **Dekorationsmaterialien** müssen mindestens schwerentflammbar sein (kein Papier!) und dürfen nicht brennend abtropfen, von Lampen ist Abstand zu halten. Ballone dürfen nicht mit brennbaren Gasen gefüllt werden. Offen brennende Kerzen und Lampen mit brennbaren Flüssigkeiten sind verboten. Dekorationen für öffentliche Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Abnahme durch das Städtische Brandschutzamt, der Termin hierfür ist **wenigstens eine Woche im Voraus** zu vereinbaren.

2.6 **Elektrische Geräte** wie Kochplatten und Tauchsieder sind während des Betriebs zu beaufsichtigen. Sie sind auf nichtbrennbaren, wärmebeständigen Unterlagen aufzustellen. Fette müssen beim Erwärmen ständig beobachtet werden.

2.7 Zündhölzer, Gaskocher und andere Geräte mit **offener Flamme** dürfen in Räumen mit bzw. in der Nähe von leicht entzündbaren oder explosionsgefährlichen Stoffen bzw. Luftgemischen **nicht benutzt werden.**

bitte wenden !

2.8 Entsprechendes gilt für das **Rauchen**, auch dürfen brennende Zigaretten etc. nicht so weggelegt oder weggeworfen werden, dass eine Brandgefahr entsteht. Aschenbecher dürfen nur in dicht schließende, nicht brennbare Behälter geleert werden. Brennbare Abfälle, insbesondere Papier, sind sofort in ebensolchen Behältern zu beseitigen.

2.9 **Feuerstätten** dürfen nur im Freien (z.B. zum Grillen) betrieben werden. Der Abstand zu Gebäuden und brennbaren Stoffen muss wenigstens 5 m, zu leichtentzündlichen Stoffen wenigstens 100 m betragen. Feste Brennstoffe dürfen nicht mit brennbaren Flüssigkeiten entzündet werden. Bei starkem Wind ist der Betrieb einzustellen. Die Feuerstätte ist ständig unter Aufsicht zu halten, beim Verlassen müssen Feuer und Glut erloschen sein. Brennstoffe dürfen nicht unmittelbar neben der Feuerstätte gelagert werden. Brennstoffrückstände dürfen nur in geeignete Behälter gegeben werden.

3. Verhalten im Gefahrenfall

Im Gefahrenfall sind die anliegenden **Regeln für das Verhalten im Brandfall** anzuwenden, mit denen sich der Veranstalter bzw. die mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person bereits vor Beginn der Veranstaltung vertraut zu machen hat. Wichtig ist vor allem die vorherige Orientierung über Feuermelder, Telefon, Fluchtwege und Feuerlöscher (siehe auch Ziffer 2.1).